

Bescheid

I. Spruch

1. Der **AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH** (FN 185434y beim Landesgericht Linz), Industriezeile 4, A-4063 Hörsching, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert digital verbreiteten Fernsehprogramms „BCC TV 2“ für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit 01.05.2010, erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmachern und Totalisatoren zur Übertragung von Ereignissen, die für den Abschluss von Wetten geeignet sind, wie Sportveranstaltungen, sportlichen Rennen oder Spielen. Daneben werden zu diesen Ereignissen Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 25.03.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt am 06.04.2010, beantragte die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2010 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH ist eine zu FN 185434y beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4063 Hörsching, Industriezeile 4. Geschäftsführende Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger DI Peter Platzer (zu 20%) und Otto Kraus (zu 80%). 60% der Anteile der AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH werden von Otto Kraus treuhänderisch gehalten.

Unternehmenszweck der AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH ist neben der Herstellung und dem Verkauf von Apparaten und Elektronik das Anbieten von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere von Wettbewerben im Unterhaltungsbereich.

b) Angaben zum Programm

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Programm, das überwiegend eigenproduzierte Ereignisse nach Möglichkeit live übertragen soll. Das Programm soll als Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmacher und Totalisatoren angeboten werden. Bei den ausgestrahlten Ereignissen handelt es sich um solche, auf die Wetten abgeschlossen werden können. Daneben werden Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke zu diesen Ereignissen gesendet. Je nach Dauer eines Ereignisses können in einer Sendestunde ein oder mehrere Ereignisse samt Berichten und Kommentaren gesendet werden.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung des in H264 codierten IP-Streams erfolgt über den digitalen Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert.

Hierzu wurde eine Bestätigung der Eutelsat S.A. vom 25.03.2010 vorgelegt.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin ihre Geschäftsführer namhaft. Beide besitzen umfangreiche Erfahrung im Management Bereich. Weiters verfügt DI Platzer neben seinem Studium der Elektrotechnik

Erfahrung als technischer und kaufmännischer Projektleiter für Informatik- und Automatisierungsprojekte. Nach Zulassungserteilung sollen weitere Mitarbeiter für den zweiten Fernsehkanal aufgenommen werden. Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2009, KOA 2.100/09-034 veranstaltet die Antragstellerin das Programm „BCC TV 1“.

Die Produktion der Ereignisse soll über eine 100-prozentige Tochterfirma in Polen erfolgen, wobei die redaktionellen Entscheidungen und der überwachende Teil in Österreich erfolgen werden.

Zu Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde auf die Bilanz und die Gewinn und Verlust Rechnung für 2008, die bereits im Verfahren KOA 2.100/09-034 vorgelegt wurde, und aus der sich ein Jahresüberschuss für 2008 von rund EUR 246.000,- ergibt. Laut der vorgelegten Planrechnung geht die Antragstellerin nach Anfangsverlusten im vierten Jahr von einem Gewinn aus.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 09.04.2010 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den angeführten Verfahren der KommAustria.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Hörsching. Gesellschafter sind DI Peter Platzer und Otto Kraus. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die Antragstellerin konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass sie entsprechend qualifizierte Mitarbeiter bei Zulassungserteilung beschäftigen wird. In finanzieller Hinsicht wurde mit Vorlage der Bilanz aus 2008 glaubhaft gemacht, dass der

Antragstellerin die finanziellen Ressourcen sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als Spartenprogramm konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Bestätigung der Eutelsat S.A. vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. April 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1) AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH, Industriezeile 4, A-4063 Linz **per RSb**
- 2) RFB zur Kenntnis